

# Von der Vormundschaft ins Erwachsenenalter



## Reflexionshilfe „Aktenführung/Akteneinsicht“

Das Thema Aktenführung und Akteneinsicht ist in Diskussionen von Careleaver:innen ein wiederkehrendes und bedeutsames Thema. Sie fragen sich, was dort wie über sie und ihr Leben dokumentiert wurde und erhoffen sich Antworten auf biografische Fragen. Selten werden solche Unterlagen ohne den ausdrücklichen Wunsch der Careleaver:innen ausgehändigt – vielmehr ist schon Zugang zu den eigenen Akten zu bekommen häufig eine komplexe Aufgabe. So gibt es an den unterschiedlichsten Stellen Unterlagen zu biografischen Entwicklungen: bei den zuständigen Jugendämtern, in den Familiengerichten, bei den Trägern der freien Jugendhilfe sowie in medizinischen Einrichtungen. Einheitliche Vorgaben zur Aktenführung gibt es dagegen nicht. Nicht selten kommt es bei Careleaver:innen zu Enttäuschungen, wenn sie Einblick in ihre Akte nehmen – die Akten enthalten nicht die erhofften Informationen und/oder Berichte entsprechen nicht dem eigenen Erleben.

Nachdem es zur Zusammenstellung des rechtlichen Rahmens zur Akteneinsicht einer entsprechenden Expertise bedarf, welche die Arbeitsgruppe nicht erbringen konnte, soll diese Reflexionshilfe einen emotionalen Zugang zu dem Thema eröffnen. Mithilfe der Briefform als kreative

Methoden werden die Perspektiven junger Menschen rund um Aktenführung und -einsicht verdeutlicht.

Die Reflexionshilfe kann auf individueller Ebene von Vormund:innen zur Weiterentwicklung des eigenen professionellen Handelns genutzt werden. Dafür können die im Brief dargestellten für Careleaver:innen bedeutsamen Aspekte bewusst gemacht werden, um davon ausgehend die eigene Praxis der Aktenführung zu überdenken. Insbesondere konflikthafte Entscheidungen sind dabei so zu dokumentieren, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar sind. Das Dokument kann weiterhin zur Reflexion von Aktenführung und -einsicht im Team bzw. der Institution genutzt werden. In Einzel- oder Gruppenarbeit sind die Bedarfe von Careleaver:innen aus dem Brief herauszuarbeiten und das bisherige Vorgehen entlang dieser zu analysieren. ➤

# Von der Vormundschaft ins Erwachsenenalter

## Zur Vertiefung:

Meysen, Thomas u.a. 2023: Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter. Fallstudie. Berlin.

[www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/sexueller-kindesmissbrauch-und-die-arbeit-der-jugendaemter/](http://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/sexueller-kindesmissbrauch-und-die-arbeit-der-jugendaemter/)

In der Studie werden u.a. die Rechtsgrundlagen zur Akteneinsicht von Careleaver:innen in Akten des Jugendamts zusammengetragen. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie mit Sozialdaten mit „Doppelbezug“ umzugehen ist, d.h. wenn es beispielsweise Gespräche mit Dritten zur Entwicklung des Kindes gab. Diese Zusammenfassung der Rechtslage ist auch im Anhang zu dieser Reflexionshilfe beigefügt.

Careleaver e.V. (Hrsg.) 2020: Meine Akte. Freiburg.  
[www.careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte\\_regelungen/meine-akte/](http://www.careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte_regelungen/meine-akte/)

Auf der Seite sind die bundesweiten Regelungen zur Aktenaufbewahrung und -einsicht und die unterschiedlichen landesspezifischen Handlungsweisen zusammengetragen. Zur Verfügung stehen zudem ein Musterantrag zur Akteneinsicht sowie eine Vorlage, um zwischen Einrichtung und jungem Menschen am Ende der Hilfe, die Aktenaufbewahrung und weitere Kontakte zu vereinbaren.

Binder, Hannah/Achterfeld, Susanne/Lohse, Katharina 2024: Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft. Expertise. Heidelberg.

[www.vormundschaft.net/expertisen/](http://www.vormundschaft.net/expertisen/)

Die Autorinnen beantworten in der Expertise Fragestellungen der Aktenführung, -aufbewahrung und -herausgabe im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft. Beleuchtet wird beispielsweise auch die Frage, ob die Akte bei der Beendigung der Vormundschaft an den jungen Menschen herausgegeben werden darf oder muss. Demnach sind alle erlangten Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Verträge etc.) zu übergeben; freiwillige Aufzeichnungen (z. B. Notizen und Aufzeichnungen des Vormunds) hingegen können, müssen aber nicht herausgegeben werden. Dabei sind insbesondere auch die Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten.

[www.vormundschaft.net](http://www.vormundschaft.net)

[www.careleaver.de](http://www.careleaver.de)

[www.igfh.de](http://www.igfh.de)



Liebe:r ehemalige:r Vormund:in,

ich weiß ich hab mich echt lang nicht gemeldet, erst hatte ich das versucht, aber als von dir dann nichts kam, dachte ich du hast bestimmt wieder viel zu tun... und jetzt bist du zwar nicht mehr „zuständig“, aber ich hab gestern meine Vormund-schaftsakte angeschaut und da musste ich dir einfach schreiben.

Inzwischen hab ich echt viel für mich geschafft und trotzdem gabs irgendwie immer Fragen von früher, auf die ich keine Antworten hab. Manchmal macht mir das von früher auch Angst, aber ich merke auch, dass ich ganz viel einfach nicht versteh. Es gab ja auch einige Konflikte, bei denen nicht alles so gemacht wurde, wie ich mir das vorgestellt habe. Du meinstest ja damals mal, dass ich vielleicht später auch noch in meine Akten schauen könnte im Jugendamt und damals war mir das alles ja total zuviel, aber jetzt dachte ich auch, dass gerade du früher oft so gute Antworten hattest und vielleicht hast du jetzt auch nochmal welche für mich - also in meiner Akte. Ich hab dann im Jugendamt angerufen und mal gefragt und das war echt wie früher: Erst geht keiner dran, dann ist „die zuständige Person“ nicht da und dann wusste die gar nicht ob es meine Akte noch gibt und sie musste erstmal gucken und meinte sie ruft zurück... da hab ich dann bestimmt eine Woche gewartet und wieder angerufen und dann meinte die nur „ja, ich hab die gefunden, aber da standen so ‚belastende Dinge‘ drin, die solltest du dir besser nicht anschauen“.

Erst wusste ich gar nicht was ich da sagen sollte und hab einfach aufgelegt... danach war ich dann so sauer und fand das so unfair... Wieso darf die das denn lesen und ich nicht? Ich kenn die doch gar nicht und das ist doch MEINE Vergangenheit?!... Am nächsten Tag dachte ich dann, dass die das gar nicht entscheiden kann, was da wie belastend ist und hab wieder angerufen und ihr gesagt,

→

dass ich das aber machen will ... dann hat die total geseufzt, war aber eigentlich ganz nett und meinte aber sie braucht dann einen Antrag von mir und wichtig ist, dass ich da reinschreibe was denn der Grund ist, dass ich das will ... diesmal hab ich dann aber direkt gesagt „Hä? Was soll denn mein Grund sein? Wieso finden Sie das denn so komisch, dass ich wissen will, was damals passiert ist?“ ... dann war die auch kurz überrascht und meinte ich soll einfach „Biographiearbeit“ schreiben und das hat dann auch geklappt.

Wir haben dann einen Termin gemacht, da hab ich dann die Frau vom Telefon getroffen, die hat meine Akte geholt und mir erklärt, dass ich nur mit ihr zusammen die Akten angucken darf ... total komisch... und dann meinte die noch, dass auch keine Kopien und keine Fotos gehen und dass die das alles behalten müssen ... da war ich dann total verunsichert und hab einfach ok gesagt ... danach hab ich durfte ich dann endlich den Ordner mit meinem Namen aufmachen und ich konnte endlich durch die vielen Papiere blättern ... da gabs eine „Bestellungs-urkunde“, ganz viele „förmliche Berichte“ und Anträge und sowas ... An ganz vieles erinnere ich mich auch noch ein bisschen, aber weißt du ... ich hab auch gemerkt, dass das früher viel einfacher war, als du mir das alles auch nochmal erklärt hast und als ich da saß, hab ich gemerkt wie schwierig das doch ohne Begleitung ist ... und die Frau hat mich auch immer wieder gehetzt, weil sie ja noch arbeiten musste und Fotos durfte ich ja nicht machen, dabei braucht sowas doch auch einfach Zeit, oder? Also ich bin froh, dass ich da hin gegangen bin und auch stolz auf mich und will ja einfach wissen was damals alles wirklich passiert ist... aber viele Fragen an das was früher war, sind jetzt trotzdem noch da ... Aber weißt du, was total schön war? Beim Zusammenpacken hatte ich die Bestellsurkunde mit deinem Namen in der Hand und da habe ich mich erinnert, wie du mir immer Geburtstagskarten geschickt hast ...

... dein ehemaliges „Mündel“



## Anhang „Auskunftsrechte und Akteneinsicht“

„Bei den Informationen, die in der Jugendamtsakte gespeichert sind, handelt es sich um Sozialdaten. Diese sind besonders streng geschützt (Sozialgeheimnis). Erlaubt ist die Weitergabe nur, wenn das Sozialgesetzbuch oder eine enger gefasste Regelung in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine entsprechende Befugnis enthält (§ 35 Abs. 1 und 2 SGB I). Rechte auf Einsicht in die Akte regelt etwa das „Auskunftsrecht der betroffenen Personen“ in § 83 SGB X in Verbindung mit Art. 15 DSGVO (Krahmer/Krahmer/Hoidn 2023, § 83 SGB X Rn. 13). Danach haben Betroffene Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Sozialdaten. In der Praxis tritt bei der Auskunft neben der Gewährung von Einsicht in die Akte regelmäßig eine Pflicht der Verantwortlichen zur ergänzenden und erläuternden Auskunft (Kipker/Voskamp/Illner/Preuß 2021, § 2 Rn. 55). Da die Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X nach Beendigung des Sozialverfahrens im Ermessen des Sozialleistungsträgers steht und Kinder bzw. Jugendliche häufig – bis heute – nicht selbst, sondern nur die Personensorgeberechtigten Beteiligte des Verfahrens waren oder sind, beschränken sich die Einsichtsrechte nach derzeitiger Rechtslage meist auf das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X, das durch die Datenschutz-Grundverordnung erheblich gestärkt wurde (Art. 15 DSGVO; Kipker/Voskamp/Illner/

Preuß 2021, § 2 Rn. 51ff.).

Das Auskunftsrecht erstreckt sich allerdings nicht auf Sozialdaten über Dritte, außer die Informationen zu anderen Personen betreffen auch die Person, die Auskunft begehrt. Arbeitet das Jugendamt in einer Familie, so enthält die Akte regelmäßig nicht nur Informationen über die einzelnen Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, sondern auch über die anderen Familienangehörigen wie die Eltern und Geschwister. Zu diesen Sozialdaten mit „Doppelbezug“ haben die nunmehr erwachsenen Betroffenen ebenfalls Anspruch auf Auskunft. Nur wenn sich in einer Akte Vorgänge befinden, welche die Person, die Auskunft begehrt, nicht zumindest auch mitbetreffen, sind die Aktenbestandteile herauszunehmen oder zu schwärzen (Münder et al./Hoffmann 2022, § 61 SGB VIII Rn. 113).

Das Jugendamt darf keine Auskunft erteilen, wenn bei Sozialdaten mit Doppelbezug ein überwiegendes Interesse der anderen Person an der Geheimhaltung besteht (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X; jurisPK/Paulus 2017, § 82a SGB X Rn. 9). Ein solches überwiegendes Interesse ist – jedenfalls bei einem Auskunftsgesuch zur Aufarbeitung nach Beendigung der Hilfe – nicht anzuerkennen, wenn es Eltern unangenehm ist oder sein könnte, dass ihre Kinder über die Akte erfahren, was sie seinerzeit

getan oder gesagt haben. Hier überwiegt das Interesse der Betroffenen an der Kenntnis ihrer Biografie. Denkbar ist allerdings, dass beispielsweise bei Sozialdaten über Geschwister mit besonders schützenswerten Informationen und wenig Bezug zu den Betroffenen ein Interesse an der Geheimhaltung besteht, welches ausnahmsweise das Interesse der Betroffenen an der Auskunft überwiegt. Bei Sozialdaten, die dem Jugendamt im Rahmen von erzieherischen Hilfen von anderen Personen als der oder dem Betroffenen anvertraut wurden, kann die Auskunft über die betreffenden Sozialdaten von einer Einwilligung der anvertrauenden Person abhängig sein (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII; Münder et al./Hoffmann 2022, § 65 SGB VIII Rn. 122). Mit dieser Begründung hat die Rechtsprechung das Ansinnen eines gewalttätigen bzw. eines nicht sorgeberechtigten Vaters auf Akteneinsicht abgelehnt (VG Frankfurt a.M. 18.4.2008 – 7 L 269/08; OVG Münster 26.3.2008 – 12 E 115/08). Die Literatur erwähnt als überwiegendes Interesse dasjenige von Informationsgeber\*innen, geheim bleiben zu wollen, wenn sie mit ihrer Mitteilung einen Sozialleistungsbetrug aufdecken (Diering et al./Stähler 2023, § 82a SGB X Rn. 11f.). Beide Argumentationen verfangen in Bezug auf das Recht Betroffener auf Auskunft über die zu ihr gespeicherten Sozialdaten nicht.

- Den Vätern wäre wegen überwiegendem Interesse ihrer Kinder sowie der Mütter die Akteneinsicht zu verweigern gewesen (§ 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Nur dies trägt auch die beiden Entscheidungen, denn den Vätern wurde insgesamt die Auskunft verwehrt, nicht nur in Bezug auf die von anderen Personen im Sinne des

§ 65 SGB VIII anvertrauten Sozialdaten.

- Das Recht auf Kenntnis der über die eigene Person in einer Akte gespeicherten Sozialdaten wird über § 65 SGB VIII nicht beschränkt. Das Recht der Betroffenen aus Art. 15 DSGVO geht der Beschränkung vor.

Auskunftsverweigerungsgründe sind zu dokumentieren, und die Betroffenen können sich bei Nicht- oder eingeschränkter Auskunftsgewährung an den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten wenden (§ 83 Abs. 3 SGB X; Krahrmer/Krahrmer/Hoidn 2023, § 83 SGB X Rn. 15).

Die Betroffenen haben einen Anspruch, dass das Jugendamt ihnen eine Kopie der Aktenbestandteile zur Verfügung stellt, zu denen sie ein Auskunftsrecht haben (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Auch hiervon ist eine Ausnahme vorgesehen, und zwar dann, wenn Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Hier hat das Jugendamt einzuschätzen oder mit den Betroffenen – etwa durch entsprechende Verpflichtungen – zu klären, dass die Kopien nicht öffentlich gemacht oder an andere Personen weitergegeben werden. Auf jeden Fall sollte den Betroffenen die Möglichkeit erhalten bleiben, die Kopien der Akte in vertraulichen Kontexten wie Beratung und Therapie sowie in Aufarbeitungskontexten und Forschung zu teilen.“ (Meysen u.a. 2023, S.143f.)